

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

86 (27.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 86

Karlsruhe, den 27. September

1923

Aufruf

zum Eintritt in den freiwilligen Bahnschutz.

Wie die Vorgänge der letzten Jahre und der allerletzten Zeit beweisen, sind die Gegner unserer Verfassung am Werke, um die freien Bedrücknisse, in denen sich das Deutsche Reich befindet, für ihre politischen Zwecke auszunutzen. Wer sich aber in den Besitz der öffentlichen Macht setzen will, wird vor allem danach streben, das Verkehrswesen in seine Hand zu bekommen. Auch versuchen verbrecherische Elemente unruhige Zeiten zu Raub und Plünderungen zu benutzen. Allen solchen Bestrebungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten, ist Aufgabe aller verfassungstreuen Deutschen. Den Eisenbahnern erwächst aber die besondere Pflicht, bei dem durch den Lebensvertrag erzwungenen geringen Stand an bewaffneter Macht und Polizei selbst mit Hand anzulegen, um den Bahnbetrieb gegen jeden Angriff, komme er, von welcher Seite er immer wolle, zu schützen.

Nach Weisung des Herrn Reichsverkehrsministers und im Einverständnis mit der badischen Landesregierung soll daher ein

freiwilliger Bahnschutz

errichtet werden. Der freiwillige Bahnschutz ist eine aus freiwillig sich meldenden Eisenbahnern bestehende Einrichtung der Reichsbahn zur Sicherung der Anlagen, des Betriebs und des Personals der Eisenbahn gegen alle Eingriffe, namentlich auch betriebsfremder Organe und Personen. Zum freiwilligen Bahnschutzdienst und dessen Leitung werden ausschließlich aktive Eisenbahner verwendet. Nicht-Eisenbahner sind ausgeschlossen. Der Bahnschutz wird grundsätzlich nur auf Bahngelände verwendet.

Ich habe das Vertrauen zu der Einsicht unserer Eisenbahner, daß sie sich zur Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit bereitwillig in den Dienst der Sache stellen werden.

Alle beim Bahnschutz Tätigen sind nicht nur während des Aufgebots, sondern auch während der Vorbereitung gegen Unfall und Tod vollständig nach dem Reichsindex versichert. Selbstverständlich bleiben ihnen außerdem alle beamteten- und arbeiterrechtlichen Versorgungsansprüche gewahrt. Neben dem Gehalt oder Tagelohn wird während der Einberufung noch eine besondere Vergütung und freie Verpflegung gewährt.

Nach Benehmen mit den Personalvertretungen und Organisationen rufe ich die Eisenbahner auf, sich innerhalb drei Tagen möglichst zahlreich zum freiwilligen Bahnschutz zu melden.

Die Meldungen sind beim nächsten Dienstvorgesetzten anzubringen.

Karlsruhe, den 27. September 1923.

Der Präsident der Reichsbahndirektion:
Schulz.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 540. Bahnschutz.

(D 40. Zb 50)

Den Dienststellen gehen Anschläge „Ausruf zum Eintritt in den freiwilligen Bahnschutz“ nebst Vordrucken für die Meldungen zu, mit Auftrage, die Anschläge an geeigneten Stellen sofort anzubringen und den Eintritt des unterstellten Personals nach Kräften zu fördern. Meldungen sind spätestens nach dreitägigem Aushang des Ausrufs an die vorgesetzte Bezirksstelle vorzulegen. Fehlanzeige erforderlich. Später eingehende Meldungen sind nachträglich an die Bezirksstelle einzusenden. Weitere Anschläge und Vordrucke sind bei Bedarf beim Zentralamt (Austeiler Zb 50) erhältlich.

zum Eintritt in den freiwilligen Bahnschutz

545.

W
indirekt
zahlu
beiter
D

546.

W
engericht
tomoti

547.

- 1.
- mannte
- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

5.

Se
begeh

2.

D

und des

35

stehenden

erforder

der t

nige Be

weisun

gerund

D

stehenden

gang

is nach

Sfd.

Rr.

W

nicht zu

bestin

phaber

der

lauf d